



SATZUNG

ALPINE
SKI-CLUB
E. V.

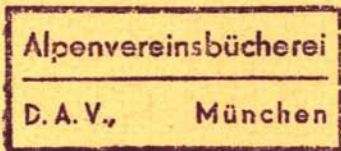
IN MÜNCHEN

ZWEIG DES DEUTSCHEN
ALPENVEREINS

8 S 14
Satzung
(1939)

Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar

8 S 14 Satzung (1939)



Archiv-Ex.

661311

Satzung
des „Alpiner Ski-Club“ e. V.
in München
Zweig des Deutschen Alpenvereins

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein, Zweig „Alpiner Ski-Club“ und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbefondere ist es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wie-

der ausschließlich für den gleichen gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DVV. den Bestimmungen der Satzung des DVV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) sofortige Meldung des Eintritts oder Austritts seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

§ 3.

Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit zum DVV.

Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß das 19. Lebensjahr vollendet haben und von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge usw.) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen Deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied des Vereins steht das Recht zu, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Vereinsführer zurückgewiesen ist.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des DVV. und ist berechtigt, an den Hauptversamm-

lungen und sonstigen Veranstaltungen des DAV. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereinseigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Den Ehrenmitgliedern stehen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder des Vereins können sich zu Abteilungen innerhalb des Vereins mit Zustimmung des Vereinsführers zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit der Satzung, noch mit der Gesamtvereinsatzung in Widerspruch stehen und ist vom Vereinsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Abteilung nicht zu.

Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neu gebildet oder angegliedert werden.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer.

Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Der Austritt ist spätestens bis 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied (oder eine Gruppe, § 4) durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied (oder der Gruppe) ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins bis auf Widerruf festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung entbunden; den für sie an den Hauptverein abzuführenden Beitrag leistet die Sektion.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr von 3.— RM. zu zahlen.

Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gültigkeit der Jahresmarke unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnis übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Vereinsführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 500.— RM. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Aber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversamm-

lung und der Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand haben.

Die Ämter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch befohlene Geschäftsführer einstellen.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter;
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiezu berufen hat, bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Ältestenrates ergehen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im März eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9/II und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von

zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Faßt

die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

Die Satzung wurde genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 1938.

M ü n c h e n, den 15. Dezember 1938.

gez. Dr. E n d r a s, Vereinsführer.

Genehmigt:

J n n s b r u c k, 17. Januar 1939.

Deutscher Alpenverein, Deutscher Bergsteigerverband
im DRG.

Verwaltungsausschuß

K n ö p f l e r

Einheitsatzung anerkannt und Vereinsführer be-
stätigt:

M ü n c h e n, den 9. Februar 1939.

Der Beauftragte des Reichssport-
führers Gau XVI Bayern

gez. S c h n e i d e r

Eingetragen im Vereins-Register Bd. 6 Nr. 14
am 13. März 1939.

M ü n c h e n, den 20. März 1939.

Amtsgericht München, Registergericht.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000353047